

Satzung

der Ortsgemeinde Lochum über den Schutz des Ortsbildes

vom 07. 01. 1982

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. 10. 1981 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 21. 12. 1978 (GVBl. S. 770), in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Ziff. 5 und 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. 02. 1974 (GVBl. 1974 S. 53) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur vom 16. 12. 1981 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Schutz des Ortsbildes

- (1) Zum Schutz des Ortsbildes sind die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sowie Baulücken und sonstige unbebaute Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Flächen sind so instand zu halten, dass sie nicht in einen verwahrlosten Zustand geraten. Zu diesem Zweck sind sie insbesondere von Abfall, sonstigem Unrat, Gerümpel und Unkraut freizuhalten.
- (3) Grünflächen sind regelmäßig abzumähen.

Hecken, Büsche und Bäume sind so zu beschneiden, dass keine Äste und Zweige auf Bürgersteige oder öffentliche Verkehrsflächen überhängen.

§ 2

Verantwortlicher Personenkreis

Die Verpflichtung nach § 1 obliegt dem Grundstückseigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder sonstigen am Grundstück Berechtigten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,30 EUR geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO).

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02. 01. 1975 (BGB. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 10. 1978 (BGBl. I S. 1645), in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Ordnungswidrigkeit nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 4 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01. 08. 1981 (GVBl. S. 180).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lochum, den 07. 01. 1982

(Siegel)

Metzger
Ortsbürgermeister